Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 265
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Oktober 2026)

zum Thema:
Wie entwickelt sich Berliner Windkraft in der Metropolregion?

und **Antwort** vom 26. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/ Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27265
vom 07.10.2026
über
Wie entwickelt sich Berliner Windkraft in der Metropolregion?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtgüter GmbH und die Berliner Stadtwerke GmbH um Zuarbeiten gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird häufig so fehlinterpretiert, dass die Bundesländer die Pflicht hätten, Windenergieanlagen zu errichten. Dies ist nicht der Fall.
Im WindBG ist eine Pflicht zur Ausweisung von Windenergiegebieten für jedes Bundesland festgeschrieben. Diese wird mittels eines Flächenbeitragswertes quantifiziert. Ob oder wann auf diesen Flächen Windenergieanlagen errichtet werden, spielt für die Erfüllung der WindBG-Vorgaben keine Rolle.
Es gibt weder im WindBG noch in einem anderen Bundesgesetz die Pflicht, dass die Bundesländer eine bestimmte Menge an Windenergieanlagen oder eine festgelegte Größenordnung an Leistung installieren müssen. Auch die Effizienz von Anlagen bzw. die „Windausbeute“ spielt derzeit keine Rolle für die Erfüllung der im WindBG vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Berlin hat wie alle Bundesländer die Aufgabe, Windkraft auf dem Landesterritorium zu installieren. Dabei wird als Kriterium die Landesfläche angesetzt, nicht etwa die zu erzeugende Menge elektrischer Energie. Dabei könnte die Fläche kleiner sein, wenn z.B. in großer Höhe Strom erzeugt würde, wo der Wind stetiger bläst. In Brandenburg bei Schipkau wurde dafür jüngst im Auftrag der Bundesregierung ein Pilotprojekt aufgebaut, dessen Nachahmung auch

für Berlin und das Umland durchaus interessant sein könnte.

1. Welche bestehenden Windräder gibt es jeweils im Land Berlin und auf von Berliner Landesunternehmen verwalteten Flächen im Land Brandenburg?

Zu 1.: Bestehende nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen (WEA) in Berlin:

Lage	Betreiber	Typ/ Bezeichnung	Nabenhöhe	Leistung	Inbetriebnahme	Genehmigung bis	Option Verlängerung
Arkenberger Damm 1, 13127 Pankow	NEB GmbH & Co. KG, An der Plansche 4, 16321 Bernau	Enercon E-82	138,8 m	2 MW	22.08.2008	-	-
Am Vorwerk 3, 13127 Pankow	WEA Berlin-Pankow GmbH, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt	Repower 3.4M	128 m	3,4 MW	29.11.2016	-	-
Schönerlinder Str. 29 (Nord), 13127 Pankow	Phase 5 GmbH & Co. Windkraft Pankow KG, Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow	E92-2	138,38 m	2,35 MW	18.12.20215	-	-
Schönerlinder Str. 29 (Süd)), 13127 Pankow	Phase 5 GmbH & Co. Windkraft Pankow KG, Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow	E92-2	138,38 m	2,35 MW	18.12.20215	-	-
An der B2 – Am Luchgraben, 13125 Pankow	NEB GmbH & Co. KG, An der Plansche 4, 16321 Bernau	Enercon E-82	138,38 m	2,3 MW	02.10.2014	-	-
An der B2 – Flur 322 FISt. 23, 13051 Pankow	Mühle Malchow GmbH & Co. KG, An der Plansche 4, 16321 Bernau	Enercon E-138	160 m	4,2 MW	20.10.2021	31.12.2036	4 Jahre bis Ende 2040

Quelle: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Auf Eigentumsflächen der Berliner Stadtgüter GmbH (BSG) in Brandenburg sind aktuell 43 Windenergieanlagen (WEA) aktiv.
Am Klärwerksstandort Schönerlinde (Wandlitz, Landkreis Barnim in Brandenburg) der Berliner Wasserbetriebe (BWB) stehen drei Windenergieanlagen.

2. Welche weiteren Windradstandorte befinden aktuell im Prozess der Planung? (Zu jedem Standort bitte die Leistung (MW), den/die Hersteller Turm / Nabe, Baujahr und den Bezirk bzw. Gemeinde auflisten.)

Zu 2.: Für das Berliner Landesgebiet liegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde keine Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG vor. Auch darüber hinaus sind dem Senat keine Planungen in diesem Detaillierungsgrad bekannt.

Auf Eigentumsflächen der Berliner Stadtgüter GmbH in Brandenburg sind derzeit fünf weitere WEA mit einer Leistung von insgesamt ca. 33 MW im Bau. Darüber hinaus sind acht weitere WEA auf Flächen der Berliner Stadtgüter GmbH in Brandenburg in Planung.

3. Wem gehören diese Windräder und der jeweilige Standort auf dem sie gebaut wurden, von wem und in welcher Form werden diese betrieben? Ab wann begannen je nach Standort die 20 Jahre des Zeitraums der Förderung nach dem EEG?

Zu 3.: Die Betreiber der Windenergieanlagen auf Berliner Landesgebiet sind in der obenstehenden Tabelle zu Frage 1 aufgeführt, die Eigentümer der Flächen und Informationen über den Zeitraum der EEG-Förderung (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurden vom Senat nicht ermittelt. In der Regel beginnt die EEG-Förderung ab Inbetriebnahme und läuft dann bis zwanzig Jahre nach dem Jahresende der Inbetriebnahme.

Für Brandenburg:
Die vorgenannten, von der Berliner Stadtgüter GmbH verwalteten Flächen für die Errichtung von WEA befinden sich im Eigentum der Berliner Stadtgüter GmbH.
Von den 43 aufstehenden in Betrieb befindlichen WEA befinden sich acht WEA in einem kommunalen Unternehmen der öffentlichen Hand (Berliner Stadtwerke). Alle anderen sind in Privatbesitz. Die meisten WEA werden in der Regel durch eine dafür gegründete Betriebsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG (Tochtergesellschaft) betrieben.
Die 20 Jahre laufende EEG-Förderung begann bei den Verträgen innerhalb der letzten 25 Jahre, individuell verschieden je nach Inbetriebnahme.

4. Welche Pläne gibt es je nach Standort für einen Weiterbetrieb außerhalb staatlicher Förderung, ein ‚Re-Powering', oder einen Rückbau? An welchen Windradstandorten kam es in der Vergangenheit schon zu einem Weiterbetrieb über die 20 Jahre hinaus, einem ‚Repowering' oder dem Rückbau des Standorts?

Zu 4.: Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde von Berlin liegen derzeit keine Erkenntnisse über geplante Maßnahmen zum Repowering (Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere) oder Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen vor. Ein Weiterbetrieb über 20 Jahre hinaus, ein Repowering oder ein Rückbau erfolgte bislang noch nicht - die älteste Anlage ging 2008 in Betrieb.
Die EEG-Förderung ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Angaben zum Auslaufen der Förderung sowie zu einem damit verbundenen Weiterbetrieb der Anlagen liegen der Genehmigungsbehörde daher nicht vor.

Laut der Berliner Stadtgüter GmbH wird grundsätzlich ein Repowering der Alt-WEA in den meisten Fällen erwogen, geprüft, sowie wenn möglich durchgeführt, ggf. verbunden mit dem Wechsel des Vertragspartners/ Anlageneigentümers. Hierbei kommt es unter Umständen zu einer Reduzierung der Anzahl der Anlagen bei einer gleichzeitigen Steigerung der Gesamtleistung. Die Entscheidung zum Weiterbetrieb wird je Standort individuell betrachtet und sehr unterschiedlich gehandhabt. Möglich sind eine Vertragsbeendigung mit Rückbau, ein Weiterbetrieb ohne Förderung (z.B. durch Verkauf des erzeugten Stroms am Markt) oder ein Ersatzneubau aufgrund von Repowering.
Von den aktiven 43 WEA auf Flächen der Berliner Stadtgüter GmbH wurden bisher 13 als Repowering-Projekt verwirklicht.

5. Wem kommen die Einnahmen aus Pacht und Betrieb der jeweiligen Windradstandorte zugute?

Zu 5.: Die sechs Windenergieanlagen auf Berliner Landesgebiet stehen alle im Bezirk Pankow. Vier davon stehen auf privaten Flächen. Hier sind dem Senat die Pacht- und Betriebseinnahmen nicht bekannt. Zwei Windenergieanlagen stehen auf Flächen im Vermögen des Straßen- und Grünflächenamtes Pankow. Hier wird die Pacht an das Straßen- und Grünflächenamt Pankow gezahlt.

Die Pachteinnahmen auf den Eigentumsflächen der Berliner Stadtgüter GmbH kommen der Berliner Stadtgüter GmbH zugute. Weitere Profiteure sind die Betreiber, sowie, wenn vereinbart oder zwischenzeitig gesetzlich verankert, die Gemeinde und im Sinne der Energiewende die Gesamtgesellschaft. Ein etwaiger Landwirt wird für den Pachtflächenverlust entschädigt.

6. Gibt es Statistiken über den erreichten durchschnittlichen Energieertrag der jeweiligen Windradstandorte über die Jahre, inklusive Zeiten des forcierten Stillstands?
(Bitte für die jeweiligen Standorte aufschlüsseln nach kWh pro Standort bisher je Jahr.)

Zu 6.: Dem Senat liegen keine Statistiken dazu vor. Grundsätzlich können viele Informationen dem öffentlich zugänglichen Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR) entnommen werden.

7. Welche der oben genannten Standorte auf von Berlin verwalteten oder im Besitz befindlichen Flächen befinden sich im Besitz oder unter der Verwaltung der Stadtwerke Berlin oder der Stadtgüter Berlin?

Zu 7.: Sofern hier mit Standort die jeweilige Windenergieanlage gemeint ist, wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

8. Welche Potenziale für weitere Windradstandorte gibt es auf von den Stadtgütern Berlin verwalteten Flächen?

Zu 8.: Es gibt weitere technische Potenziale für Windenergieanlagen auf den Flächen der Berliner Stadtgüter GmbH in Brandenburg. Die Realisierung ist jedoch von verschiedenen Voraussetzungen abhängig und deswegen mehr oder weniger wahrscheinlich. Aufgrund der großen Vielzahl an

Flächen der Berliner Stadtgüter GmbH in Brandenburg – insgesamt etwa 17.000 Hektar – liegt dem Senat aktuell keine quantitative Potenzialabschätzung vor.

9. Werden die von den Stadtgütern Berlin verwalteten Flächen aktiv als potentielle Standorte für Windräder beworben? Welche anderen Planungen für z.B. Neubaugebiete oder Schutzräume verhindern die jeweilige Nutzung als Windkraft-Standort?

Zu 9.: Die Flächen der Berliner Stadtgüter GmbH (BSG) werden nicht explizit als potenzielle Windenergiestandorte beworben. An der Hebung eines Potentials für WEA arbeitet die BSG aber aktiv (z.B. im Rahmen von Regionalplanungsverfahren) mit.

10. Wie beurteilen der Senat und die entsprechenden Landesunternehmen die Möglichkeit, in Berlin und der Metropolregion weitere Höhenwindräder (ca. 300 m Nabenhöhe) nach dem Schipkauer Vorbild errichten zu lassen?
11. Welches Potential für mehr Stromerzeugung und welches Potential zur Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Windkraft sieht der Senat für Berlin und die Metropolregion durch den Einsatz von Höhenwindrädern?

Zu 10. und 11: Der Senat hat das Pilotprojekt Höhenwindturm in Schipkau (Lausitz), das im November 2026 offiziell in Betrieb genommen werden soll, auch aus innovationspolitischem Interesse zur Kenntnis genommen und wird sich über die Auswertungen des Pilotprojektes informieren.
In Berlin ist es aufgrund der zahlreichen Flächennutzungskonkurrenzen herausfordernd, geeignete Standorte für klassische Windenergieanlagen zu finden. Unter anderem gibt es einen Mindestabstand von 500 Metern zu Wohnsiedlungen. Es ist anzunehmen, dass bei sehr hohen Windenergieanlagen ein entsprechend größerer Mindestabstand anzusetzen ist. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit, geeignete Standorte für Höhenwindenergieanlagen zu identifizieren, deutlich. Hinzu kommt, dass ein Höhenwindrad derzeit aufgrund der größeren benötigten Grundfläche und entsprechender Genehmigungsparameter den Flächenverbrauch nicht substanziell reduziert. Der Senat hält daher eine Realisierung von Höhenwindenergieanlagen in Berlin zum jetzigen Stand für unwahrscheinlich.

12. Setzt sich der Senat dafür ein, die bundesgesetzlichen Regelungen so zu modifizieren, dass nicht mehr ein Anteil der Landesfläche als Maßstab für den Pflichtanteil der Bundesländer an der Windkraft gilt, sondern die zu erzeugende elektrische Energie?

Zu 12.: Nein, da dies eine Erfüllung der Vorgaben für das Land Berlin aller Voraussicht nach noch herausfordernder machen würde.

13. Wann erfolgt die Ausschreibung der Berliner Standorte nach dem Windenergieflächenbedarfs-gesetz und welche Schritte sind bis dahin noch erforderlich?

Zu 13.: Das Windenergieflächenbedarfsgesetz sieht keine Ausschreibung spezifischer Anlagenstandorte vor, sondern zielt auf eine Ausweisung entsprechend geeigneter Flächen ab. Derzeit wird daher das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren „Windenergie in Berlin“ (01/24) von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen durchgeführt. Hierbei wird

planungsrechtlich die Eignung als Windenergiegebiet gemäß WindBG geprüft und ggf. schlussendlich festgestellt. Dies geschieht unabhängig davon, wer die jeweiligen Flächeneigentümer sind.
Im FNP-Änderungsverfahren (FNP: Flächennutzungsplan) wird für das IV. Quartal 2026 die zweite Offenlage, also die Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger Öffentlicher Belange (TÖB) und anderer Behörden nach Baugesetzbuch (BauGB), angestrebt. Daraufhin eingehende Stellungnahmen werden ausgewertet und die Flächenkulisse bei Bedarf erneut überarbeitet. Der Plan mit den auszuweisenden Windenergiegebieten muss erst vom Senat und anschließend vom Abgeordnetenhaus beschlossen und daraufhin im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht werden. Dies muss vor dem 31.12.2027 geschehen, da sonst gemäß WindBG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 249 Absatz 7 BauGB automatisch eine erweiterte Privilegierung, die sogenannte Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen, greift. In diesem Falle verliert das Land als Planungsträger einen wesentlichen Teil der bestehenden Steuerungsmöglichkeiten zur Festlegung von Standorten von Windenergieanlagen.

Die Flächeneigentümer können ihre Flächen an interessierte Windenergiefirmen verpachten, um die für sie am besten geeignete Konstellation (z.B. fester Pachtzins und/ oder prozentuale Beteiligung am Ertrag) zu identifizieren. Diese Vorgänge sind allerdings unabhängig vom FNP-Verfahren zu betrachten. Aufgrund der erforderlichen Flächenausweisung ist eine Ausschreibung konkreter Anlagenstandorte derzeit nicht geplant.

Berlin, den 26.10.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe